

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2003

Nr. 2003/566

Behinderung: Behindertenheim Oberwald, Biberist: Betreuungs- und Pflegekostenbeiträge 2003 / Akontozahlung

1. Ausgangslage

Mit Aufstellung vom 30. Oktober 2002 reichte das Behindertenheim Oberwald, Biberist, den Antrag um Beiträge an Betreuungs- und Pflegekosten von Solothurner Bewohnerinnen und Bewohnern in der Höhe von Fr. 1'096'520.25 für das Jahr 2003 ein.

2. Erwägungen

Der Kanton leistet in der Regel keine Betriebsbeiträge gemäss §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen mehr. Die Einnahmen von Pensions- und Invalidenversicherungsgeldern haben grundsätzlich die Ausgaben zu decken. Heime für schwer- und mehrfachbehinderte Erwachsene mit einer kostendeckenden Tagestaxe, welche über die durchschnittliche Eigenleistung der Bewohnerinnen und Bewohner hinausgeht, haben jedoch die Möglichkeit, subjektbezogene Beiträge zu beantragen. Mit RRB Nr. 1449 vom 26. Juli 2002 wurde dem Behindertenheim Oberwald mitgeteilt, in welcher Form diese Beiträge beantragt werden können. Es sind dies Beiträge an das Defizit des einzelnen Subjekts, welches die kostendeckende Tagestaxe mit der Eigenleistung nicht zu decken vermag.

Der budgetierte Betrag von Fr. 1'096'520.25 resultiert aus dem Defizit von 15 Solothurner Bewohnerinnen und Bewohnern in des Behindertenheims Oberwald, welche durchschnittlich einen Betrag von Fr. 73'101.35 pro Jahr mit ihrer Eigenleistung (IV, EI, etc.) nicht decken können. Dieses Defizit pro Jahr und Bewohnerin bzw. Bewohner entspricht der Differenz zwischen der bewilligten Tagestaxe und der maximalen Eigenleistung der jeweiligen Bewohnerin bzw. des jeweiligen Bewohners aufgerechnet auf ein Jahr.

Das Behindertenheim Oberwald erhält als Akontozahlung 80% des auf Budgetbasis beantragten Defizitbetrages für das Jahr 2003. Der definitive Beitrag wird nach Abschluss des Betriebsjahres 2003 sowie nach Einreichen der effektiven Defizitbeträge pro Bewohnerin bzw. pro Bewohner bestimmt. Die Modalitäten für die definitive Berechnung der effektiven Defizitbeiträge 2003 und 2004 werden anlässlich einer gemeinsamen Sitzung im Juni 2003 besprochen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen vom 27. September 1970 (BGS 837.11)

3.1. Das Behindertenheim Oberwald, Biberist, erhält eine Akontozahlung von 80% des beantragten Betrages an die Betreuungs- und Pflegekosten der Solothurner Bewohnerinnen und Bewohner im Jahr 2003. Dies entspricht Fr. 877'216.00.

3.2. Die Auszahlung erfolgt über den Kredit „Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ Konto 364000/20074.

3.3. Nach Abrechnung des Betriebsjahres 2003 sind dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Soziale Institutionen, die Betriebsrechnung sowie die Liste der Solothurner Bewohnerinnen und Bewohner im Jahr 2003 mit den erforderlichen Angaben bis spätestens Ende Februar 2004 einzureichen. Die genauen Modalitäten für die definitive Berechnung werden anlässlich einer gemeinsamen Sitzung im Juni 2003 besprochen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behindertenheime\Oberwald.bib\RRB_Beiträge03...doc

AGS, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Behindertenheim Oberwald, Waldstrasse 27, 4562 Biberist

Stiftung Solothurnisches Pflegeheim für Behinderte Oberwald, Herrn Dorian Rota,

Marsstrasse 3, 4500 Solothurn